

Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) zum 01.09.2011

Hinweise der Ausländerbehörde:

Ab dem 01.09.2011 wird in Deutschland der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) eingeführt. Der eAT ist ein eigenständiges Dokument im Kreditkartenformat und soll langfristig europaweit das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen einheitlich gestalten.

Er ersetzt die bislang verwendeten Aufkleber in den jeweiligen Heimatpässen, ist jedoch kein Ausweisersatz. Der Besitz eines gültigen Heimatpasses ist auch künftig die Voraussetzung für ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Karte enthält einen kontaktlosen Chip, der vor Fälschung und Missbrauch schützen soll, da er ein digitales Lichtbild und Fingerabdrücke des Besitzers / der Besitzerin enthält. Dadurch kann zukünftig eine eindeutige Zuordnung zum Inhaber erfolgen.



Der elektronische Aufenthaltstitel beinhaltet auch eine elektronische Ausweisfunktion seiner Besitzer für Geschäfte und Aktivitäten im Internet und an Automaten. Vorbereitet ist die Karte auch für die elektronische Signatur zum rechtsverbindlichen Unterzeichnen digitaler Dokumente.

Ferner enthält der eAT Informationen zur Arbeitsgenehmigung, die ebenfalls auf dem kontaktlosen Chip gespeichert. Der Chip kann nur von autorisierten Stellen (Ausländerbehörde, Polizei, Grenzbehörden) mit einem speziellen Lesegerät ausgelesen werden.

Aus diesem Grunde erhält jeder Drittstaatsangehörige zur Dokumentation seiner Arbeitsgenehmigung zusätzlich zu dem eAT ein Zusatzblatt (3-fach gefaltet).

Auf der Rückseite des eAT ist die jeweilige Anschrift aufgedruckt, dieser Eintrag kann bei Wohnsitzwechsel durch die Ausländerbehörde geändert werden.

Die Einführung des eAT führt für die betroffenen Drittstaatsangehörigen (EU-Bürger erhalten keinen eAT)) zu folgenden Veränderungen:

1. Die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung macht eine persönliche Vorsprache ab dem 6. Lebensjahr zur Abnahme der Fingerabdrücke erforderlich. Die Abnahme der elektronischen Unterschrift erfolgt ab dem 10. Lebensjahr.

Eine Bevollmächtigung zur Antragstellung des eAT ist nicht möglich. Die Beantragung kann zwar schriftlich - auch über einen Rechtsbevollmächtigten – erfolgen, diese Art der Antragstellung entbindet aber nicht von der Pflicht zur persönlichen Vorsprache.

2. Bei Wohnsitzwechsel muss die Anschrift auf dem eAT durch die Ausländerbehörde geändert werden.
3. Bei Ausstellung eines neuen Heimatpasses muss ein neuer eAT beantragt werden, „Überträge“ sind nicht mehr möglich.

4. Der eAT muss nach Fertigung durch die Bundesdruckerei persönlich bei der Ausländerbehörde abgeholt werden.

Das neue Antragsverfahren macht eine mehrmalige Vorsprache (Antragstellung – ggf. Vorsprache zur Sachverhaltsaufklärung - Abholung eAT) erforderlich. Von daher erfolgt die Antragstellung grundsätzlich bei den jeweiligen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen nach vorheriger Terminabsprache.

Ergänzende Hinweise der Ausländerbehörde:

Der eAT wird zentral bei der Bundesdruckerei in Berlin gefertigt. Die Fertigungszeit wird laut Auskunft der Bundesdruckerei bei 3-4 Wochen (gerechnet ab Beantragung bei der Bundesdruckerei) liegen. Es ist damit zu rechnen, dass diese prognostizierte Fertigungszeit insbesondere in der Einführungsphase des eAT wesentlich länger ausfallen wird.

Die Ausländerbehörde hat keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Fertigungszeiten der Bundesdruckerei. Die Ausländerbehörde hat ab dem 01.09.2011 auch keine Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis in der alten Form (Aufkleber im Pass) auszustellen.

Mit Einführung des eAT ändert sich auch die Gebührenverordnung. Die Gebühren werden für alle Aufenthaltstitel (mit Ausnahme des Visums) um 50 € teurer. Die Gebührenverordnung ist eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung, die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe.

Mit Einführung der neuen Gebührenverordnung entfallen einige Gebührenbefreiungstatbestände. So müssen künftig auch ausländische Ehepartner sowie ausländische Kinder von Deutschen Gebühren für ihre Aufenthaltsgenehmigungen zahlen. Der Gesetzgeber folgt mit dieser Änderung dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Aufgrund der bevorstehenden Änderungen bittet die Ausländerbehörde um Beachtung folgender Hinweise:

1. **Bestehende Aufenthaltsgenehmigungen behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Gültigkeitsablauf, bei unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen jedoch längstens bis August 2021.**
Es ist nicht erforderlich und in Anbetracht möglicher „Startschwierigkeiten“ am 01.09.2011 auch nicht ratsam, sofort oder zeitnah einen eAT zu beantragen.
2. **Achten Sie bitte - insbesondere vor der Urlaubszeit - im eigenen Interesse darauf, rechtzeitig Ihre aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten bzw. die Ihrer Familie zu regeln. Die Ausländerbehörde kann Ihnen nicht mehr wie bisher kurzfristig helfen, ggf. kann eine Urlaubsreise nicht angetreten werden.**
3. **Die Fertigungszeit der Bundesdruckerei beinhaltet nicht die Bearbeitungszeiten der Ausländerbehörde. In Abhängigkeit des beantragten Aufenthaltstitels müssen zusätzlich zur Fertigungszeit der Bundesdruckerei 3-4 Wochen kalkuliert werden. Terminieren Sie bitte rechtzeitig Ihr Vorsprache bei der Ausländerbehörde.**

Weitere Informationen zum elektronischen Aufenthaltstitel gibt es auf den Internetseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter: www.bamf.de